Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 091/FB2/2016

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	16.08.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.09.2016	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Feststellung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das Jahr 2015

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Stadtrat stellt gemäß § 14 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen die durchschnittlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Eilenburg für das Jahr 2015 laut Anlage fest.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß der Regelung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat die Gemeinde nach § 14 Absatz 2 die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen.

Auf der Grundlage der Jahresrechnungen aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Eilenburg für das Jahr 2015 und nach den vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales empfohlenen Berechnungsverfahren wurden die durchschnittlichen Betriebskosten ermittelt, die in der Anlage dargestellt sind.

Die ermittelten Betriebskosten 2015 entsprechen noch den gesetzlichen Vorgaben. Trotzdem schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen vor (siehe BV 097/FB2/2016). Gerade in der Krippe liegen die Elternbeiträge bei einer neunstündigen Betreuung mit nur einem Euro über der untersten gesetzlichen Vorgabe. Des Weiteren sind die Personalkosten enorm gestiegen.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Schulvorbereitungsjahr bleiben dabei unberücksichtigt.

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☒

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Anlage 1

Bekanntmachung
der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Eilenburg nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
für das Jahr 2015

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6h in €
erforderliche Personalkosten	673,42	310,81	181,82
erforderliche Sachkosten	171,38	79,1	46,27
erforderliche Betriebskosten	844,8	389,91	228,09

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6h in €
Landeszuschuss (Pauschale 1.960 € /Jahr)	163,33	163,33	108,89
Elternbeitrag (ungekürzt)	170,00	93,89	54,93
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	511,47	132,69	64,27

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 Sächs. KitaG

2.1 Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9h in €	
	Krippe	Kindergarten
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr.1 und 2 SGB VIII)	485,00	485,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII)	1,86	1,86
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII)	16,11	16,11
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII)	19,01	19,01
Aufwendungsersatz	521,98	521,98

2.2 Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €	
	Krippe	Kindergarten
Landeszuschuss	163,33	163,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	170,00	93,89
Gemeinde	188,65	264,76